

1. Räumen und Streuen der Gehbahnen im Winter

Alle Grundstücksbesitzer haben die vor ihren Grundstücken liegenden Sicherungsflächen (Gehsteige bzw. ein 1-m-Streifen der Fahrbahn) an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist; die Räum- und Streupflicht gilt selbstverständlich auch vor unbebauten Grundstücken.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Verstöße gegen die Räum- und Streupflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

2. Warum die Gießkanne nicht in die Gelbe Tonne gehört

„Das ist aus Plastik, also darf es in die Gelbe Tonne.“ Diese Auffassung ist weit verbreitet, stimmt aber nicht. Denn in die Gelbe Tonne gehören nur Verkaufsverpackungen, wie die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises mitteilt. Da immer wieder Fragen aufkommen, welche Abfälle in die Gelbe Tonne dürfen, gibt die Abfallwirtschaftsberatung einige Tipps zur richtigen Entsorgung.



Was gehört in die Gelbe Tonne?

In die Gelbe Tonne dürfen nur Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Weißblech und Aluminium, außerdem Tetra Paks und kleines Styropor. Die Verpackung muss zusammen mit einem Produkt verkauft worden sein wie zum Beispiel ein Joghurtbecher.

Also darf die Gießkanne nicht in die Gelbe Tonne?

Gießkannen sind keine Verpackung und dürfen deshalb nicht in die Gelbe Tonne. Sie können aber - wie alle Abfälle aus Hartplastik - am Wertstoffhof abgegeben werden. Genauso wenig dürfen zum Beispiel Gartenschläuche, Sporttaschen, Frischhaltedosen, Geschirr aus Keramik, Handschuhe aus Vinyl oder Gummi, Bäckertüten mit Sichtfenster, Ballenstricke oder Silofolien in die Gelbe Tonne. Bäckertüten gehören in die Altpapiertonne, Frischhaltedosen und Keramikgeschirr zum Wertstoffhof und alle anderen Abfälle in die Restmülltonne.

Woher weiß ich, was in die Gelbe Tonne darf?

Es gibt viele Möglichkeiten, sich zu informieren:

1. Deckel der Gelben Tonne: Auf dem Deckel der Gelben Tonne ist aufgedruckt, welche Abfälle hineindürfen.
2. Unterallgäuer Umweltzeitung: Die Unterallgäuer Umweltzeitung ist bei allen Gemeinden, Wertstoffhöfen und im Landratsamt erhältlich. Darin sind Übersichten zu finden, was in die Restmülltonne, Biomülltonne, Altpapiertonne und Gelbe Tonne gehört.

3. Plakate: Die Übersichtsseiten aus der Umweltzeitung sind auch als Plakate im Landratsamt oder auf der Internetseite des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfall erhältlich.
4. Unterallgäu-App und Internet: In der Unterallgäu-App und auf der Internetseite des Landkreises findet man ein komplettes Abfall-Abc. Dort findet man für alle Abfälle von A bis Z den richtigen Entsorgungsweg.

Bei Fragen gibt die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises Auskunft unter Telefon (08261) 995-367 oder -467. Informationen gibt es auch im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfall.

3. Die Polizei informiert



Der „böse“ Blick...(2) - nicht nur für „Smombies“!



sicher.mobil.leben
Ablenkung im Blick

„Ablenkung im Straßenverkehr“ umfasst alle verkehrsfremden Tätigkeiten. Also nicht nur das Bedienen technischer Geräte, sondern auch Essen, Rauchen oder das Suchen nach Gegenständen während der Fahrt. All dies verringert die Aufmerksamkeit und verlängert die Reaktionszeit. Diese Tätigkeiten wirken sich gleichermaßen auf Fahranfänger und erfahrene Autofahrer aus und sind genauso gefährlich wie das Fahren mit 0,8 bis 1 Promille Blutalkohol.

Ablenkung ist bei jedem zweiten Verkehrsunfall mit unfallursächlich!

Erhebung des Allianz Zentrums für Technik (AZT):

- jeder zweite Autofahrer nutzt sein Mobiltelefon während der Fahrt
- 4 von 10 bedienen ihr Navigationssystem beim Fahren
- jeder zweite Autofahrer isst oder trinkt beim Lenken

Blindflug bei einer Sekunde Ablenkung:

- bei 50 km/h = ca. 15 Meter/Sek. = 15 Meter Blindflug (Länge eines Schulbusses)
- Reaktionszeit + Bremsweg: ca. **40 m** bei konzentrierter Fahrt
- 1 Sek. Ablenkung + Reaktionszeit + Bremsweg: ca. **55 m** bis zum Stillstand des Fzg.
- 15 m mehr, die über Leben oder Tod, Verletzung oder Gesundheit entscheiden können!

Tipps für mehr Sicherheit:

- Nehmen Sie sich Zeit zur Vorbereitung der Fahrt (Fgz. eigenen Bedürfnissen anpassen)
- Navigationsgeräte vor der Fahrt programmieren
- Keine Bedienung von Smartphones, Navis, Tablets und Co. als Verkehrsteilnehmer
- Vermeiden Sie Telefongespräche während der Fahrt, auch als Radfahrer
- Führen Sie keine emotionalen Gespräche beim Fahren
- Gönnen Sie sich für Essen, Trinken oder Körperpflege eine Pause
- Verwenden Sie bei der Teilnahme am Straßenverkehr (auch zu Fuß) keine Kopfhörer

Tipps zum Geld sparen:

- Der Griff zum Handy, auch zum Lesen von Kurznachrichten, ist verboten, kostet den Kraftfahrzeugführer über 100 € und bringt einen Punkt in Flensburg
- Bei Handynutzung als Radfahrer ist ein Verwarnungsgeld von 55 € fällig
- Bei einem Unfall aufgrund unerlaubter Handynutzung können Versicherer Leistungen kürzen

Wir wünschen Ihnen, dass Sie immer gut und sicher ankommen - Ihre Polizeiinspektion MM